



**Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht**  
Autorité bernoise de surveillance des institutions  
de prévoyance et des fondations

## **Stiftungsurkunde**

**vom 4. Februar 2025**

**der  
Fondation Johanna Dürmüller-Bol**

**KL.8724**



## **I. Einleitende Feststellungen**

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 13. März 2000 (Urschrift Nr. 6184 von Notar Walter Neuenchwander, Bern) hat Frau Johanna Dürmüller-Bol als Stifterin die Fondation Johanna Dürmüller-Bol errichtet.
2. Mit Verfügung vom 13. September 2005 hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern die mit Stiftungsratsbeschluss vom 21. April 2005 revidierten Statuten genehmigt.
3. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Änderungs- bzw. Umwandlungsbehörde geändert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

## **II. Statuten**

### **Art. 1**

#### **Name und Sitz**

Unter dem Namen

**Fondation Johanna Dürmüller-Bol**

besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Muri bei Bern.

### **Art. 2**

#### **Zweck**

#### **2.1. Stiftungszweck**

Die Stiftung bezweckt, in erster Linie im Kanton Bern, die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Gesundheit und der Kultur (insbesondere bildende Kunst und Musik) im Allgemeinen.

Im Besonderen werden folgende Institutionen und Projekte unterstützt:

- Schweizerischer Nationalfonds zur Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung
- Universitäten, Fachhochschulen und Eidgenössische Technische Hochschulen
- Gemeinnützige Stiftungen und Institutionen

- Anerkannte Hilfswerke
- Kulturelle Institutionen (z.B. Konservatorien und Museen)

Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Zur Verfolgung des Stiftungszwecks kann die Stiftung im Rahmen des Stiftungszwecks auch anderen gemeinnützigen Organisationen Mittel zuwenden und Grundeigentum erwerben.

Die Stiftung versteht sich als gemeinnützig und hat bei der zuständigen Behörde eine schriftliche Anerkennung als solche beantragt, welche auch gewährt wurde.

### Art. 3

#### Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung wurde gebildet:

- durch die Widmung von EUR 62'500 in bar als anfängliches Stiftungskapitals durch die Stifterin Frau Johanna Dürmüller-Bol;
- durch weitere Einzahlungen oder Beiträge der Stifterin;
- durch die Erträge des Stiftungsvermögens;
- durch Zuwendungen Dritter;
- durch weitere Einnahmen der Stiftung.

Das Stiftungsvermögen und dessen Erträge dienen der Erfüllung des Zwecks der Fondation Johanna Dürmüller-Bol.

### Art. 4

#### Verwendung der Mittel

Im Sinne des in Art. 2.1 erwähnten Stiftungszwecks sind die Mittel grundsätzlich wie folgt zu verwenden:

- Zuwendungen an öffentliche und private gemeinnützige Institutionen und Anstalten;
- Beiträge an andere dem Stiftungszweck dienende Organisationen oder Tätigkeiten.

Bei der Verwendung der Mittel kann die Substanz des Stiftungsvermögens angezehrt werden («Verbrauchsstiftung»).

Präzisierungen und Erläuterungen hierzu sind in einem Stiftungsreglement festzulegen.

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, im Rahmen der Zielsetzung der Stiftung die Stiftungsmittel auch in anderer als der vorewähnten Art und Weise zu verwenden.

## Art. 5

### Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

## Art. 6

### Der Stiftungsrat

#### **6.1. Zusammensetzung**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich nach Möglichkeit aus qualifizierten Fachkräften mit den nachstehend bezeichneten Eigenschaften zusammen (Näheres regelt das Stiftungsreglement):

- Dem Präsidenten oder der Präsidentin;
- Dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- Einer Finanzfachperson;
- Einer juristischen Fachperson;
- Einem oder einer aktiven oder ehemaligen Vertreterin oder einem Vertreter der Politik oder der öffentlichen Verwaltung des Kantons Bern;
- Einer Fachperson für den Bereich Kultur und Musik;
- Einer Fachperson für den Bereich Medizin oder Pflege;
- Einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Bern
- Die Familie der Stifterin hat das Recht, nicht aber die Pflicht, im Stiftungsrat vertreten zu sein.

Der Sekretär oder die Sekretärin kann ebenfalls Mitglied des Stiftungsrates sein, hat jedoch kein Stimmrecht.

Der Präsident oder die Präsidentin, sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin kann gleichzeitig eine andere Funktion innehaben, ausser derjenigen des Sekretärs oder der Sekretärin.

#### **6.2. Wahl, Wiederwahl und Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre, wobei diese wiederwählbar sind. Über Wahl und Wiederwahl entscheidet der Stiftungsrat. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.

Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrats, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigung sowie die diesbezüglichen Änderungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu melden.

Falls die Familie ihr Recht auf Vertretung ausüben will, bezeichnen die Vertreter der Familie jeweils bei Ausscheiden namentlich und unter Angabe der Adresse ihren Nachfolger oder ihre Nachfolgerin, unter Einreichung einer Mandatsannahmeerklärung an den Stiftungsrat. Eine entsprechende Wahlannahme ist dabei Wahlvoraussetzung. Näheres regelt das Stiftungsreglement.

### **6.3. Abberufung**

Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln aller Mitglieder über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern, wobei das zur Abwahl stehende Stiftungsratsmitglied nicht zur Stimmabgabe berechtigt ist.

### **6.4. Aufgaben, Kompetenzen und Vertretung**

Der Stiftungsrat leitet die Fondation Johanna Dürmüller-Bol nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Statuten und des Stiftungsreglements und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat entscheidet über alle Aufgaben, die der Zweck der Stiftung mit sich bringen kann.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich zu zweien vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung.

Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere:

- a) Die Beschlüsse über die Mittelverwendung;
- b) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- c) Die Wahl und Abberufung der Stiftungsratsmitglieder, des Sekretärs, des Rechnungsführers und der Revisionsstelle;
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und die Kenntnissnahme des Revisionsstellenberichts zuhanden der Aufsichtsbehörde.

### **6.5. Sitzungen und Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Die Sitzungen können auch digital durchgeführt werden.

Er fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern in diesen Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist, wobei bei Stimmgleichheit dem Prä-

sidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zukommt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses müssen mindestens vier Stiftungsratsmitglieder anwesend sein bzw. über den Zirkularbeschluss entschieden haben.

Stiftungsratsmitglieder, welche sich in einem Interessenkonflikt befinden, treten in den Ausstand.

### **6.6. Konstituierung**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

Der Stiftungsrat erneuert sich selbst durch Kooptation entsprechend den oben festgelegten Eigenschaften.

Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat bezüglich der neu zu wählenden Mitgliedern ein Vorschlags- und ebenfalls ein Vetorecht. Kommt trotz Neuvorschlägen keine Einigung zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

## **Art. 7** **Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat bezeichnet eine unabhängige und qualifizierte Revisionsstelle. Diese prüft jährlich, ob die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und die Vermögenslage rechtmässig sind und dem Stiftungszweck entsprechen. Sie muss dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung berichten.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt; sie ist wiederwählbar.

## **Art. 8** **Rechnungsführung**

Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist die Jahresrechnung der Revisionsstelle vorzulegen. Die Jahresrechnung, der Jahresbericht und der Revisionsstellenbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

## **Art. 9**

### **Umwandlung, Auflösung und Liquidation**

#### **9.1. Zweckwahrung**

Zur Wahrung des Zwecks hat der Stiftungsrat die entsprechenden Massnahmen unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde einzuleiten. Insbesondere ist bei veränderten Umständen, die den Stiftungszweck vereiteln oder gefährden, dem Willen der Stifterin durch geeignete Vorkehren Nachachtung zu verschaffen, worunter auch eine Änderung der Stiftungsstatuten fällt.

#### **9.2. Liquidation der Stiftung**

Ist der Stiftungszweck unerreichbar geworden oder reichen die finanziellen Mittel nicht mehr aus, um die Stiftung zu betreiben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufhebung einer Stiftung.

Das vorhandene Vermögen ist im Falle einer Aufhebung im Rahmen des Stiftungszwecks einer oder mehreren ebenfalls aufgrund von Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zuzuführen. Ein Rückfall von Stiftungvermögen an die Rechtsnachfolgenden der Stifterin ist ausgeschlossen.

Die Liquidation wird durch den Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und der Steuerverwaltung durchgeführt.

#### **9.3. Fusion mit einer anderen Stiftung**

Die Stiftung kann mit einer anderen Stiftung mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz im Sinne von Art. 78 Abs. 2 des Fusionsgesetzes fusionieren, sofern die andere Stiftung ebenfalls steuerbefreit ist. Der Fusionsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Fusion muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

## **Art. 10**

### **Stiftungsreglement**

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement, welches die Bestimmungen in der Stiftungsurkunde näher ausführt und zur Verfolgung des Stiftungszwecks dient.

Ergänzungen und Abänderungen des Stiftungsreglementes bedürfen einer Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrates.

## **Art. 11**

### **Aufsicht**

Die Fondation Johanna Dürmüller-Bol untersteht der staatlichen Aufsicht des Kantons Bern

durch das zuständige Organ.

**Art. 12**

**Handelsregister**

Die Fondation Johanna Dürmüller-Bol ist im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

**Artikel 13**

**Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat kann mit Beschluss bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde im Sinn von Artikel 85, 86 und 86b ZGB beantragen. Das für diesen Beschluss benötigte Quorum beträgt drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsrates.

**Art. 14**

**Schlussbestimmungen**

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Stiftungsorganen und zwischen der Stiftung und Dritten unterstehen schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der Stiftung, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften einen anderen Gerichtsstand vorschreiben.

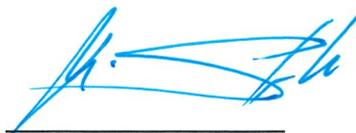
Einstimmig genehmigt an der 86. Sitzung des Stiftungsrats der Fondation Johanna Dürmüller-Bol vom 6. Dezember 2023

Fondation Johanna Dürmüller-Bol



Werner Luginbühl

*Präsident des Stiftungsrats*



Marc Stucki

*Stiftungsrat und Sekretär*

Genehmigt mit Verfügung

vom - 4. Feb. 2025 /sic